



Brüssel, den 16. September 2014  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0265 (NLE)**

---

13217/14  
ADD 15

ACP 145  
WTO 244  
COAFR 248  
RELEX 743

### VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 576 final - ANNEX 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 576 final - ANNEX 5.

---

Anl.: COM(2014) 576 final - ANNEX 5



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014  
COM(2014) 576 final

ANNEX 5

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung**

## ANHANG D

### ANLAGEN ZU KAPITEL 3 ÜBER TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

#### **Anlage I**

##### **Liste der vorrangigen Waren der Vertragspartei Westafrika für die Ausfuhr in die Europäische Union**

Diese Waren werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt und dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung notifiziert.

#### **Anlage II**

##### **Liste der zuständigen Behörden**

###### **A. Liste der zuständigen Behörden der Europäischen Union**

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhr in die Region Westafrika sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Produktionsbedingungen und -anforderungen, insbesondere für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), welche die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen bestätigen.
- b) Im Falle der Einfuhr aus der Region Westafrika obliegt es den Mitgliedstaaten zu kontrollieren, ob diese Einfuhren den von der Europäischen Union festgelegten Einfuhrbedingungen entsprechen.
- c) Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung der Kontrollsysteme und die Unterbreitung von Legislativvorschlägen, die gewährleisten sollen, dass die Normen und Anforderungen im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Europäische Union bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.

###### **B. Liste der zuständigen Behörden der Region Westafrika**

Diese Behörden werden von der Vertragspartei Westafrika bestimmt; die Liste wird dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss spätestens drei (3) Monate nach seiner Einsetzung übermittelt.